

# Energieausweis

## Zeitkorridor für die Erstellung

**Faustregel: Bedarfsausweis ist immer zulässig,  
beim Verbrauchsausweis gibt es Einschränkungen für die Erstellung.**

<b>1.</b>	<b>Neubau:</b> Wohn- und Geschäftshäuser unabhängig von der Größe:	Bedarfsausweis seit 1.10.2007 vorgeschrieben; <b>Verbrauchsausweis unzulässig.</b>
-----------	--	--

<b>2.</b>	<b>Bestand:</b>		
	<b>a) Wohnhäuser ab 5 Wohnungen (= mehr als 4 Wohnungen) sowie Geschäftshäuser größenunabhängig:</b>		
	↓ Freie Wahl zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweis, Erstellung ohne Zeitbegrenzung.		
	<b>b) Wohnhäuser im Bestand mit weniger als 5 Wohnungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bedarfsausweis kann erstellt werden, Erstellung ohne Zeitbegrenzung, aber:</li> <li>● Beim Verbrauchsausweis Erstellung nur eingeschränkt zulässig, nämlich:</li> </ul>	
	⇒ <b>Zäsur 30.9.2008</b>		
	<b>Bauantrag vor dem 1.11.1977:</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">           Grund für diese zeitliche Grenze:            Am 1.11.1977 trat die            1. WärmeSchutzV in Kraft, so            daß von da an die Häuser            - schon - einen besseren            Wärmeschutz als früher hatten.         </div>	Verbrauchsausweis kann bis 30.9.2008 erstellt werden. Ab Ausstellung 10 Jahre gültig wie alle anderen Energieausweise.	Verbrauchsausweis Erstellung ab 1.10.2008 unzulässig; ab dem 1.10.2008 kann nur noch der Bedarfsausweis erstellt werden.
	<b>Bauantrag nach dem 1.11.1977:</b>	Verbrauchsausweis kann erstellt werden, Erstellung ohne Zeitbegrenzung.	
	<b>Sonderfall:</b> Bauantrag vor dem 1.11.1977, aber das Haus nachträglich auf das Niveau der 1. WärmeSchutzV ertüchtigt (z.B. Wärmedämmung):	Verbrauchsausweis kann erstellt werden, Erstellung ohne Zeitbegrenzung.	